

RS Vwgh 2012/12/20 2009/15/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2012

Index

22/03 Außerstreitverfahren

23/04 Exekutionsordnung

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10;

LiegenschaftsbewertungsG 1992 §4;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Wird zum Vergleich ein Grundstück herangezogen, das nach Ansicht des Gutachters in einem oder mehreren wertbestimmenden Merkmalen dem zu bewertenden Grundstück unterlegen ist (wie zB im Falle der Grundstücke A), ist der Wertunterschied durch einen entsprechenden Zuschlag auszugleichen, um solcherart zum Wert des Bewertungsobjektes zu gelangen. Die (behauptete) "markant" schlechtere Bodenqualität der Grundstücke A musste daher - um eine Vergleichbarkeit mit der streitgegenständlichen Liegenschaft herzustellen - zu einem fiktiven Preiszuschlag führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009150033.X04

Im RIS seit

31.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at